

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Freiburg

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 19.11.2025 gemäß § 113 in Verbindung mit § 106 Abs. 1. Ziff. 5 der Handwerksordnung (HwO) die Änderung des Gebührenverzeichnisses, zuletzt geändert im Beschluss vom 23.07.2025 beschlossen:

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Freiburg

Geb. Ziffer	Gebührentatbestand	€
	A – Verwaltungsgebühren	
1.0	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.1	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich der Ausstellung der Handwerkskarte	175,00
1.2	Ergänzung der Handwerkskarte und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des technischen Betriebsleiters	30,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte	175,00
1.4	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung/Änderung der Mitgliedskarte	30,00
1.5	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte	50,00
1.6	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	30,00
1.7	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder einer Ausübungsberechtigung	
1.7.1	Unbefristete/unbeschränkte Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7 b HwO	300,00
1.7.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	300,00
1.7.3	Verlängerung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	75,00
1.8	Feststellung der praktischen Fertigkeiten, der fachtheoretischen sowie der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse im Ausnahmegewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren, je Teilprüfung	150,00
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Einzelfall, sofern keine Amtshilfe vorliegt	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftersuchen	15,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse	0,15
2.0	Berufsausbildung	
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages	
2.1.1	Vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschließlich des ersten Monats der Ausbildungszeit	0,00
2.1.2	Im 2. – 6. Monat der Ausbildungszeit	0,00
2.1.3	Ab dem 7. Monat bis zum Ende der Ausbildungszeit	0,00
2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27a Abs. 2 und 3 HwO, nach § 29 Abs. 2 und 3 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit Einreichen des Berufsausbildungsvertrags gestellt	15,00
2.3	Feststellung der praktischen Fertigkeiten, der fachtheoretischen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22 b Abs. 5 HwO, je Teilprüfung	150,00
2.4	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall	150,00

Geb. Ziffer	Gebührentatbestand	€
3.0	Prüfungen	
3.1	Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen	
3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO / § 40 Abs. 1 BBiG	30,00
3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 2 HwO / § 40 Abs. 2 BBiG	30,00
3.1.3	Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsgebühr***	145,00
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu	190,00
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurück erhalten hat	
3.1.4	Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfung bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung***	210,00
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu	350,00
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurück erhalten hat	
3.2.	Meisterprüfungen	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HwO	60,00
3.2.2	Meisterprüfung Teil I-IV zusammen	1.150,00
3.2.2.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	400,00
3.2.2.2	Teilgebühr Prüfungsteil II	350,00
3.2.2.3	Teilgebühr Prüfungsteil III	200,00
3.2.2.4	Teilgebühr Prüfungsteil IV	200,00
3.2.3	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	entspr. 3.2.2.1-3.2.2.4
3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern bei der Zulassung zur Meisterprüfung	25,00
3.3	Fortbildungs- / Ausbilderprüfung	
3.3.1	Fortbildungsprüfung nach § 42 HwO bzw. § 42a HwO / § 53 bzw. § 54 BBiG bis zu	1.150,00
3.3.2	Ausbilderprüfung	200,00
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, pro Prüfungsteil	25,00

Geb. Ziffer	Gebührentatbestand	€
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Prüfung	<i>25 % der Gebühr</i>
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigung von Prüfungszeugnissen, Urkunden Lehrzeitbescheinigungen und Bescheinigungen über eine abgelegte Prüfung	<i>25,00</i>
3.4.4	Freigabegenehmigung für einen anderen Prüfungsausschuss	<i>15,00</i>
3.5	Gleichstellungen	
3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen	<i>100,00-600,00</i>
3.5.2	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung zur Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelung für Restaurateure	<i>200,00</i>
4.0	Sonstige Gebühren	
4.1	Vollstreckungsgebühren	
4.1.1	Zahlungserinnerung	<i>Gebührenfrei</i>
4.1.2	Mahngebühr	<i>gem. § 1 LVwVGKO</i>
4.1.3	Pfändungsgebühr	<i>gem. § 2 LVwVGKO</i>
4.1.4	Säumniszuschläge	<i>gem. § 240 AO</i>
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung	<i>50,00</i>
4.3	Validierungsverfahren gem. § 41 b ff. HWO bzw. § 50 b ff. BBiG	
4.3.1	Zulassungsverfahren	<i>100-350</i>
4.3.2.	Feststellungsverfahren	<i>350-1250</i>
4.3.3	Die Gebühren nach Ziff. 7.0 sollen in einem Ergänzungsverfahren (§ 41 b Abs. 5 HWO, § 50 c BBiG) oder Verfahren für Menschen mit Behinderungen (§41 d HWO, § 50 d BBiG) aufwandsangemessen reduziert werden, insbesondere wenn die berufliche Handlungsfähigkeit nur für wenige Teile des Referenzberufes festzustellen ist	
4.4	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger	
4.4.1	Erstmalige Bestellung	<i>200,00</i>
4.4.2	Wiederbestellung	<i>100,00</i>
4.5	Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrages	<i>bis zur vollen Gebühr</i>
4.6	Entscheidung im Widerspruchsverfahren	<i>150,00</i>

Geb. Ziffer	Gebührentatbestand	€
5.0	B – Benutzungsgebühren	
5.1	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche	275,00 € bis 650,00 zzgl. die durch Zuschüsse nicht gedeckten Maßnahme- sowie Internats- und Verpflegungskosten
5.1.1	Bei verschuldetem Nichteilnehmen des Auszubildenden je Auszubildender und Tag Im Falle von unverschuldetem Nichteilnehmen entsteht keine Gebühr	58,00
6.0	Aufgaben der EMAS-Registrierstelle	
6.1	Ersteintragung Unternehmen	300,00
6.1.1	Verlängerung mit aktualisierter Umwelterklärung	Gebührenfrei
6.1.2	Verlängerung mit aktualisierter und validierter Umwelterklärung	50,00
6.1.3	Verlängerung mit aktualisierter und konsolidierter Umwelterklärung	175,00
6.2	Austragung aus dem EMAS-Register	Gebührenfrei
6.3	Ausstellung der EMAS-Urkunde	25,00

***Ermäßigung der Gebühren für Innungsmitglieder möglich bei Prüfungen, die von der Innung abgenommen werden.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 24. 11.2025 (Aktenzeichen: WM42-42-340/117) genehmigt und am 08.12.2025 ausgefertigt. Veröffentlicht auf der Internetseite der Handwerkskammer Freiburg am 10.12.2025 mit Hinweis in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 24, Ausgabe Freiburg, am 19.12.2025.